

Schulordnung der Städtischen Realschule Hüsten

1/3

In dieser Fassung wurde die Schulordnung von der Schulkonferenz am 06. Dezember 2016 verabschiedet und ergänzt sowie neu nummeriert am 08.09.2020 – aktualisiert: 24.05.22 und am 10.08.23

Das Zusammenwirken in der Schule erfordert von allen Beteiligten die Einhaltung bestimmter verbindlich geltender Regelungen. Im Folgenden sind einige wesentliche davon aufgeführt, die ihr, die Schüler dieser Schule, einhalten solltet, um damit euren Anteil am Gelingen von Schule und Unterricht zu leisten.

1. Verhalten gegenüber Mitschülern

Jeder von euch kann seine Rechte soweit beanspruchen, wie er die Rechte anderer nicht einschränkt. Das bedeutet auch:

- Verhaltet euch als ältere Schüler jüngeren gegenüber fair, womöglich sogar fürsorglich!
- Löst Konflikte gewaltfrei, vermeidet eine die Mitschüler beleidigende Sprache!
- Achtet das Eigentum eurer Schulkameraden!

2. Verhalten gegenüber Einrichtung und Ausstattung der Schule

Einrichtung und Ausstattung der Schule haben sehr viel Geld gekostet, das eure Eltern als Steuerzahler und auch als Mitglied des Fördervereins aufgebracht haben. Dies betrifft u.a. die Einrichtung eures Klassenraumes, die Gestaltung der Flure und die Ausstattung eurer Fachräume.

- Haltet sie sauber und geht pfleglich mit den Dingen um!
- Ihr erleichtert dem Reinigungspersonal die Arbeit, wenn ihr nach dem Ende des Unterrichts die Stühle auf die Tische stellt.
- Anständiges Benehmen auf den Toiletten sollte selbstverständlich sein!
- Eddings (d.h. ätzfeste Lackstifte) dürfen nicht mit in die Schule genommen werden, es sei denn, ein Fachlehrer gibt in Ausnahmefällen die Erlaubnis dazu.

Für mutwillig und grob fahrlässig herbeigeführte Beschädigungen und Zerstörungen müsst ihr oder eure Eltern aufkommen.

3. Umweltschutz beginnt bei Euch

Abfälle gehören getrennt in besondere Behälter:

In jedem Unterrichtsraum steht je ein Behälter ausschließlich für **Papier** und einer für **Restmüll**, in den auch Trinktüten und -becher, gebrauchte Papiertaschentücher, Butterbrotpapier u.a. hineingehören. Ein voller Papierbehälter wird vom Ordnungsdienst jeder Klasse entsorgt. **Müll** gehört grundsätzlich in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter.

4. Eure Gesundheit und Sicherheit sind ein schützenswertes Gut

Deshalb gilt:

- a. Das **Verlassen des Schulhofs** während der Schulzeit ist nicht erlaubt. Der Schulhofbereich ist durch eine weiße Linie abgegrenzt.
- b. Es herrscht ein absolutes **Rauchverbot** für Schüler der Sekundarstufe I während der Schulzeit auf dem gesamten Schulgelände. Entsprechendes gilt für Shishas und vergleichbare Inhalatoren, ärztl. verordnete Medikamente sind ausgenommen. Das Schulgelände ist durch eine gelbe Linie von den umliegenden Straßen abgegrenzt.
- c. Schüler, die auf den **Toiletten** herumstehen oder sich mit anderen Schülern in einer Toilettenkabine aufhalten, werden wie Raucher behandelt.
- d. Das **Kaugummikauen** im Unterricht ist nicht gestattet.
- e. Das **Spucken** im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist verboten; dies gilt ebenso für alle anderen **Verschmutzungen**.
- f. Besonders gefährlich ist das **Zünden von Feuerwerks- und Knallkörpern**. Hier muss besonderes Verantwortungsbewusstsein gezeigt werden. Zuwiderhandlungen haben - um Gefahren für andere zu vermeiden - den vorläufigen Ausschluss vom Unterricht zur Folge. Die Feuerwerks- und Knallkörper werden eingezogen.
- g. **Alkoholische Getränke** sind verboten. Sie werden eingezogen. Alkoholisierte Schüler werden vom Unterricht ausgeschlossen und von den Eltern abgeholt. Die Polizei wird ggf. um Amtshilfe gebeten.
- h. **Energy-Drinks** sind verboten. Aufgrund von Vorkommnissen massiven Energydrink-Konsums und gesundheitlicher Beeinträchtigungen werden diese eingezogen.

Schulordnung der Städtischen Realschule Hüsten

2/3

4. Eure Gesundheit und Sicherheit sind ein schützenswertes Gut

Deshalb gilt:

- i) Aufgrund vielfach unsachgemäßer Handhabung von **Deosprays usw.**, von denen ebenfalls eine gesundheitliche Beeinträchtigung ausgehen kann (Aerosole → Kontakt mit den Augen oder auf Wunden), sind nur Deo-Roller oder Deo-Bumper erlaubt.
- j) **Spiele, die Mitschüler gefährden**, müssen unterbleiben. Aus diesem Grund sind auf dem Schulhof nur sog. „Softbälle“ zugelassen. Schwere Bälle werden für zwei Wochen eingezogen.
- k) **Schneeballwerfen** kann zu gefährlichen Verletzungen führen und muss deshalb untersagt werden.
- l) **Fahrrad-, Mofa- und Mopedfahren** auf dem Schulgelände gefährdet die Mitschüler und ist daher nicht gestattet.
- m) Das **Mitbringen gefährlicher Gegenstände** ist verboten!
Bei Zuwiderhandlungen werden die Gegenstände sichergestellt, und der Schulleiter bzw. die Teilkonferenz befindet über evtl. Ordnungsmaßnahmen. Auch hier wird ggf. die Polizei um Amtshilfe gebeten.
- n) Gesundheitliche Anordnungen und Maßnahmen, die im Rahmen kommunaler oder schulbehördlicher Anordnungen getroffen werden und auf deren Grundlage **Hygienepläne und Hygienemaßnahmen** erfolgen, sind unbedingt zu beachten und einzuhalten. Verweigern sich Schüler trotz mehrmaliger Aufforderung dagegen, so sind diese vom Unterricht auszuschließen. Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder abzuholen oder abholen zu lassen.

Zuwiderhandlungen gegen die genannten Verbote sowie Verschmutzungen aller Art im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sowie bei sonstigen Schulveranstaltungen werden mit einem Putz- und Reinigungsdienst geahndet, der im Anschluss an den Unterricht geleistet werden muss. Verstößt ein Schüler im Halbjahr dreimal gegen diejenigen Vorschriften, die mit einem Putz- und Reinigungsdienst geahndet werden, erfolgt eine schriftliche Abmahnung an die Eltern, ein Gespräch des Schulleiters mit dem Schüler und eine Verpflichtungserklärung des Schülers, womit er zum Ausdruck bringt, dass er nunmehr die Schulordnungsvorschriften beachten wird. Fährt der Schüler mit seinen Verstößen gegen die Schulordnung fort, wird eine Klassenkonferenz einberufen. Ist der Putz- und Reinigungsdienst innerhalb von 14 Tagen nicht abgeleistet, so kommt eine weitere Stunde hinzu. Nach den Halbjahreszeugnissen verfällt der Putz- und Reinigungsdienst nicht. Dies geschieht erst nach einer Bewährungsfrist bis zu den Osterferien.

Grundsätzlich können bei den Verstößen gegen die Schulordnung je nach Situation und Wiederholungsfall neben erzieherischen Maßnahmen auch Ordnungsmaßnahmen erfolgen. Dies ist mit der Schulleitung abzuklären.

5. Verhalten bei Schulunfällen und Erkrankungen während der Unterrichtszeit:

Wenn nötig, wird Erste Hilfe geleistet.

- a) Schulleitung und Eltern werden unverzüglich informiert.
- b) Ein erkrankter Schüler/ eine erkrankte Schülerin darf das Schulgelände allein nur verlassen, wenn seine/ ihre Eltern zuvor ihr Einverständnis gegeben haben. Sonst muss er/ sie entweder von ihnen abgeholt werden oder ein Krankenwagen bringt ihn/ sie zum Arzt oder ins Krankenhaus.

6. Einige weitere Regelungen, die ein geordnetes Schulleben sicherstellen:

Verhalten vor Beginn des Unterrichts:

- Das Gebäude wird um 7.45 Uhr, bei Frost um 7.30 Uhr, geöffnet.
- Ist euer Lehrer / eure Lehrerin 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht anwesend, so meldet der Klassensprecher / Kursprecher dies im Sekretariat.

Verhalten in den Pausen:

- In den beiden großen Pausen begeben euch bitte auf den Schulhof und bei Regen - besonderes Gongzeichen - bleibt ihr im Gebäude. In den Fünf-Minuten-Pausen dürft ihr euch nicht auf den Fluren aufhalten.

Verhalten an der Haltestelle und im Bus:

- Verhält sich ein Schüler im Bus oder an der Haltestelle in nicht hinzunehmender Weise, so erfolgt je nach Schwere seines Vergehens ein Erziehungsgespräch bzw. ein weiteres mit dem Schulleiter.
- Falls dann der Schüler ohne Einsicht fortfährt, wird ihm die Fahrkarte für drei Tage eingezogen. Abzuholen ist sie nach Ablauf der drei Tage vom Schüler und seinen Eltern beim Fachdienst Schule der Stadt Arnsberg, nachdem dort ein Erziehungsgespräch zum Thema „Wie verhalte ich mich im Bus“ bzw. „Wie verhalte ich mich an der Haltestelle“ stattgefunden hat. Zusätzlich wird im nächsten Zeugnis bescheinigt, dass der Schüler „Regeln und Absprachen oft nicht einhält“.

Schulordnung der Städtischen Realschule Hüsten

3/3

7. Der Gebrauch und die Nutzung elektronischer Geräte:

Der Gebrauch und die Nutzung von Smartwatches, Handys, MP3-Playern und anderen Ton- und Bildspeichergeräten samt entsprechendem Zubehör ist vom Betreten des Schulgeländes (gelbe Linien) bis zu dessen Verlassen bei Schulschluss verboten. Die Geräte sind auszuschalten (nicht Flugmodus oder lautlos) und verbleiben in den Schultaschen.

Im Unterricht entscheidet nach didaktischen Gesichtspunkten die Lehrkraft über den Einsatz des Handys. Nach der Unterrichtsstunde ist das Gerät auszuschalten und verbleibt in der Schultasche. **Auf sonstigen Schulveranstaltungen** gelten individuelle Absprachen mit der begleitenden Lehrkraft.

Sollten Schüler*innen das **Handy benutzen müssen** (z.B. weil sie vergessen haben, es auszuschalten, können sie sich dies durch eine Lehrperson oder im Sekretariat kurzfristig gestatten lassen). Danach ist das Handy wieder auszuschalten.

Bei den **zentralen Prüfungen** sind Handys bei der Aufsicht führenden Lehrperson abzugeben.

Ein **Regelverstoß** liegt dann vor, wenn das Handy unerlaubt benutzt wird oder benutzt worden ist. Das heißt, dass bei einer Überprüfung der Standby-Modus ersichtlich ist. Eine Überprüfung obliegt einer erwachsenen Person (Sekretariat, Hausmeister, Lehrkraft).

In den meisten Fällen wird der Regelverstoß direkt beobachtet worden sein. In allen anderen Fällen, wo der dringende Verdacht besteht, kann nur durch Prüfung des Standby-Modus ein Regelverstoß ausgemacht werden.

Bei **Verstößen** wird das Handy durch die Lehrperson eingezogen und im Sekretariat abgegeben. In der Liste wird das Datum des **ersten Verstoßes** in der entsprechenden Spalte vermerkt. Zusätzlich wird dies im digitalen Klassenbuch als Klassenbucheintrag „Handyverstoß“ vermerkt. Das Handy wird zur Verwahrung an die Schulleitung übergeben bzw. im Tresor eingeschlossen.

Das Handy kann nach dem ersten Verstoß am Ende der 6. Stunde von dem Schüler *bei der Schulleitung* wieder abgeholt werden. Erscheint die Person, der das Handy abgenommen wurde, nicht, so verbleibt das Gerät bis zum Ende des nächsten Schultages im Tresor der Schule.

Bei einem **weiteren Verstoß** wird das Handy eingezogen, das Datum in der zweiten Spalte der Liste vermerkt, das **Informationsschreiben** mitgegeben, das Handy zur Verwahrung an die Schulleitung übergeben und **nur** an die Erziehungsberechtigten oder deren beauftragte erwachsene Person am Folgetag (Werktag: Montag bis Freitag) ausgegeben. Die Beauftragung muss in schriftlicher Form und mit Unterschrift als Vollmacht erfolgen. Erscheint die Person nicht, so verbleibt das Gerät bis zur Abholung im Tresor der Schule. Zusätzlich wird dies im digitalen Klassenbuch als Klassenbucheintrag „Handyverstoß“ vermerkt.

Bei einem **weiteren Vergehen** wird eine **Teilkonferenz** einberufen, die dann über weitere Ordnungsmaßnahmen entscheidet.

8. Höflichkeitsgrundsätze und allgemeine Konventionsregeln

- a) Kappen, Mützen und sonstige Kopfbedeckungen sind in Klassen- und Fachräumen abzulegen.
- b) Gleiches gilt für Jacken, Mäntel und Ähnliches. Sollte die Innentemperatur allgemein zu niedrig sein, so kann in Absprache mit der Lehrperson hier auch eine andere Anordnung bestehen.
- c) Es wird, v.a. im Hinblick auf die Vorbereitung des gesellschaftlichen Lebens (z.B. Berufsvorbereitung), mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass eine der Witterung und Jahreszeit angemessene und nicht zu freizügige Kleidung zu tragen ist. Ebenso darf die Kleidung keine gewaltverherrlichenden oder abstoßenden Embleme oder Aufschriften aufweisen. In vielen Bereichen des alltäglichen Lebens gibt es Kleidervorschriften (geschriebene oder ungeschriebene).
- d) In extremen Fällen finden erzieherische Gespräche mit der Schülerin / dem Schüler statt. Die Schulleitung behält sich vor, Schüler im Einzelfall nach Hause zu schicken und mit angemessener Kleidung zurückkehren zu lassen.

Arnsberg, den 10.08.2023